

BGer 6B_621/2018 vom 15. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_621_2018

FR: TF 6B_621/2018 du 15 juin 2018

IT: TF 6B_621/2018 del 15 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer nahm den obergerichtlichen Entscheid in Sachen Nichtanhandnahme am 9. Mai 2018 in Empfang. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann damit am 10. Mai 2018 zu laufen und endete am 8. Juni 2018. Die erst am 10. Juni 2018 (Poststempel) der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist verspätet (vgl. Art. 48 Abs. 1 BGG). Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Im Übrigen wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG in keiner Weise entspricht.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.